

berechtigt ist jeder staatliche Leiter entsprechend seiner Kompetenz. Das W.srecht dient der Durchsetzung der den jeweiligen staatlichen Organen übertragenen Aufgaben. In einer W. werden aus allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften oder Aufgabenstellungen der staatlichen Organe für den anzuweisenden Kreis von Staatsfunktionären und Mitarbeitern des Staatsapparates, für Betriebe und Einrichtungen klare, überschaubare Forderungen festgelegt. Jede W. begründet für die unterstellten Leiter und Mitarbeiter konkrete Pflichten. Ihre Nichtbeachtung gilt als Disziplinarverstoß im Sinne der Disziplinarordnung für Mitarbeiter des Staatsapparates. Gegen W., die Rechtsvorschriften widersprechen oder Rechtsverletzungen zur Folge haben, ist unverzüglich Einspruch zu erheben. W., in denen strafbare Handlungen gefordert werden, sind nicht auszuführen.

Weiterbildung -> *Berufsbildung*

Wettbewerb -> *sozialistischer Wettbewerb*

Wiedereingliederung: der im Anschluß an den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug notwendige Prozeß der Rückkehr in das gesellschaftliche Leben sowie der Erziehung von Straftentlassenen. Die W. Straftentlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben ist real möglich, weil unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung die sozialökonomischen Wurzeln der -> *Kriminalität* im wesentlichen beseitigt sind und jeder Bürger sein Verhalten so einrichten kann, daß er nicht gegen die Strafgesetze verstößt. Sie ist Ausdruck des Humanismus der Arbeiterklasse, die es als herrschende Klasse in der gesellschaftlichen Realität garantiert, daß der Straftentlassene nach der Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug ein ordentliches und ehrliches Leben führen und ein ge-

achtetes Mitglied der Gesellschaft sein kann. Die W. in das gesellschaftliche Leben unter sozialistischen Bedingungen geschieht nach den Grundsätzen, daß der Vollzug einer -> *Strafe* mit Freiheitsentzug von Anfang an im Zusammenhang mit der Zeit nach der Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung gesehen wird und daß die Notwendigkeit für den Erziehungsprozeß in der W.speriode weiter besteht und konkret wahrgenommen wird. Die Erziehung eines Straftäters ist damit ein einheitlicher Prozeß, der mit dem -> *Strafverfahren* beginnt, in der Strafvollzugseinrichtung fortgesetzt und in der W.speriode weitergeführt wird. So wird der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreicht, der auch darin besteht, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zur bewußten Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Für die Vorbereitung und Durchführung der W. sowie für die Kontrolle sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat. Diese verantwortlichen Organe schaffen die erforderlichen Bedingungen zur W. gemeinsam mit den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften sowie im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen. Die Aufsicht über die umfassende Vorbereitung und Durchführung der W. übt die -> *Staatsanwaltschaft* aus. Der Erziehungsprozeß der aus der Straftat entlassenen Bürger vollzieht sich hauptsächlich in den Arbeitskollektiven. Für die Voraussetzungen - wie den Einsatz entsprechend der vorhandenen fachlichen Qualifikation oder die Eingliederung in besonders erziehungsbefähigte Kollektive - sind die Leiter der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Sie geben den